

Die Entgegnung der Motive (S. 102 unter 2), daß, um zu bemessen, worin Recht und worin Verbrechen bestehe, die Beizwohnung der Untersuchung von Verbrechen für Niemand nöthig sei, da diese Kenntniß ein Jeder aus seinem Innern schöpfen und aus dem Criminalgesetzbuche entnehmen könne, wird deswegen nicht für haltbar gelten wollen, weil das Gewissen allein nirgends über den Inhalt bestehender Gesetze, deren Kenntniß allein ihre Anwendung rechtfertigt, belehren kann, und der Staatsbürger, um diese Kenntniß zu erlangen, sich zum Studium eines ganzen Gesetzbuchs schwerlich entschließen möchte.

Ist es eine ebenso schwierige als wichtige Aufgabe, dem Volke seine Gesetze auf eine zweckmäßige Art und Weise bekannt zu machen, ist es aber zu gleicher Zeit eine anerkannte Forderung der Gerechtigkeit, daß dem Volke besonders seine Strafgesetze, nach denen es gerichtet werden soll, möglichst bekannt werden, so wird die Gesetzgebung zunächst in dem öffentlichen Verfahren das Mittel haben, auf Verbreitung dieser Kenntniß hinzuwirken. Denn weder der todte Buchstabe des Gesetzes, noch wissenschaftliche Belehrungen darüber, sondern die Versinnlichung der Gesetzesvorschriften durch das Mittel, ihre Anwendung auf einen gegebenen Fall mit den Formen dieser Anwendung kennen zu lernen, kann die Verbreitung der Gesetzkennntniß im Volke wahrhaft erwirken und befördern. Daß darin zugleich ein Mittel zur Ausbildung des Rechtsinnes im Volke liegt, dürfte um so unzweifelhafter sein, je gewisser es ist, daß Sinn und Achtung für das Recht ohne Kenntniß von dem Rechte nicht bestehen kann.

Es wird dagegen eingewendet (Motive S. 103), daß in Fällen, wo das Verbrechen der verdienten Strafe entgehe und die Entscheidung des Gerichts mit der Ansicht der einzelnen Zuhörer nicht übereinstimme, das Rechtsgefühl nur zu leicht verlezt und abgestumpft werde, und zum Beleg dessen eine Vergleichung der Völker gefordert, welche Oeffentlichkeit der Criminaljustiz haben, mit denen, wo sie nicht stattfindet. Allein, was den ersten Einwand betrifft, so möge man doch nicht vergessen, daß Fälle der angeedeuteten Art um so häufiger im geheimen Inquisitionsproceß sein und um so schädlicher wirken müssen, als da, wo bloß die That und allenfalls die Strafe, übrigens oft entstellt genug, bekannt wird, es an jeder Gelegenheit für Berichtigung irriger Ansichten der Menge über diese That, über den muthmaßlichen Thäter, über die Beweise für Unschuld, über die Gründe der Entscheidung fehlt, dagegen Mittel und Wege genug gibt, auf Entstellung des wahren Sachverhältnisses hinzuwirken und die Menge mit dem Ausspruch oder dem geglaubten Ausspruch der Justiz in Zwiespalt zu setzen.⁵⁸⁾ Und was die angeedeutete Vergleichung anlangt, so braucht nicht der Theil unsers deutschen Vaterlands, der die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens kennt, es braucht nicht England, wo der weiße Stab des Constablers aufgeregte Massen häufig schneller zu beschwichtigen vermag, als an andern Orten ein Heer von Polizeisoldaten, noch brauchen andere Staaten, die im Besitze eines öffentlichen Strafverfahrens sind, vor dem verlangten Vergleiche zurückzuschrecken.

Wie überall die Einsicht in eine Sache nicht allein den Maßstab für Bestimmung ihres Werthes gewährt, sondern auch den Sinn dafür weckt und schärft, so wirkt auch die Kenntniß der Rechtspflege auf den Sinn für das Recht ein, und da diese Kenntniß hauptsächlich durch die Gerichtsöffentlichkeit erwirkt zu

58) Die Irthümer des Volkes, die selbst falschen Beschuldigungen, womit es die Richter belastet, die finstern Töbren, die es sich von den Gerichten bildet, die Günst, die es dem Angeklagten zeigt, der Haß gegen die Gesetze, alle diese so großen Uebel sind Folge der Unterdrückung der Oeffentlichkeit des Verfahrens. Bentham, a. a. D. S. 90.

werden vermag, so zeigt sich diese letztere von einem das moralische Gebiet eines Staates erweiternden Einfluß, von einer Wichtigkeit⁵⁹⁾, der keine Regierung ihre besondere Beachtung versagen sollte. Da, wo die Gesetze mittelbar oder unmittelbar dem Volke die Gelegenheit abschneiden, über Dinge, die das Gemeinwesen betreffen, zu urtheilen, tragen sie zugleich bei, eine Gleichgültigkeit dafür, eine Theilnahmlosigkeit daran zu erzeugen, welche das größte Unglück eines Staates sind. Das nationale Band, durch das Gemeinwesen geknüpft, löst sich, und das Volk wird mehr und mehr eine Zahl von locker zusammenhängenden Individuen.⁶⁰⁾ Selbst die Geschichte Deutschlands beweist in mehr als einer Beziehung die Richtigkeit dieser Bemerkung.

Ist es nun dem Gezeigten nach die Gerichtsöffentlichkeit, welche vorzugsweise geeignet ist, das Recht vor ungebührlicher Handhabung zu schützen, das Vertrauen des Volks zu der Justiz zu begründen und zu erhöhen, die Kenntniß der Gesetze des Staates zu verbreiten, den Rechtsinn auszubilden und die Theilnahme des Volkes am Gemeinwesen zu befördern, so liegt es auch im wohlverstandenen Interesse der Regierungen selbst, diese Kraft in den Organismus der Rechtsverwaltung aufzunehmen.

In Erwägung dessen und in fernerer Berücksichtigung, daß Gerichtsöffentlichkeit schon im Wesen und Begriff der Gerechtigkeit, wie im Rechte des Volkes begründet ist, erkennt die Deputation die Einführung derselben in das Strafverfahren für durchaus nothwendig, zweckmäßig und nützlich.

Von der Eristigkeit der Gründe, welche die Motive dagegen aufstellen, vermag sie sich aber in keiner Weise zu überzeugen.

Die Motive stellen an die Spitze ihrer Einwendungen wider dieselbe (S. 103 unter 1) die Behauptung, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen dem schuldigen Verbrecher die Ablegung des Geständnisses erschwere und sonach der Rechtspflege das wirksamste Beweismittel zu Entdeckung der Schuld entziehe. Dieser Satz möchte jedoch ohne Belang sein. Zwar werden im öffentlichen Verfahren Geständnisse hinwegfallen, welche im geheimen durch die daselbst vorkommenden Zwangsmittel, durch das Drängen zum Geständnisse und die damit verbundenen verschiedenen Arten moralischer Tortur erreicht zu werden pflegen; allein diesen Ausfall wird man ebenso wenig beklagen, als die Oeffentlichkeit mit Recht bezüchtigen können, daß sie den Angeschuldigten verhindere, die Wahrheit zu sagen. Im Gegentheil ist es als ein Vorzug der Gerichtsöffentlichkeit anerkannt,⁶¹⁾ daß sie dem Hange, Unwahrheit zu sagen, entgegentritt, indem sie dem Befragten, wenn er sich von so vielen Augen und vielleicht von solchen umgeben erblickt, die ihn sofort Lügen zu strafen sich im Stande befinden, die Aussicht auf Erfolg etwaiger Unwahrheiten benimmt, die Befürchtung, der Lüge öffentlich überführt zu werden, in ihm erregt und verstärkt, und daher den Antrieb zur Aussage der Wahrheit erweckt und erhöht. Denn es ist psychologisch gegründet, daß der Mensch Einen oder Wenige zu belügen eher und stärker versucht ist, als die Lüge einem ganzen Publicum gegenüber auszusprechen, weil er den Einen oder die

59) Beccaria über Verbrechen und Strafen, §. 14.

60) Sobald das Publicum von den Urtheilen sagt: „Was geht es mich an,“ gibt es nur noch Herren und Sklaven. Bentham a. a. D. S. 90.

61) Bentham Theorie des gerichtlichen Beweises (aus dem Französischen von Etienne Dumont). Berlin 1838. S. 83 und 283. H e y p, Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. (Tübingen 1842.) S. 101 flg.